Mitgliedstaaten	Qualitäten	Koeffizienten für Umrechnung in Lebendgewicht	Gewichtungskoeffizienten 1965
	b) **Kälber**		
Deutschland	Kälber A	—	49,7
	Kälber B	—	34,8
	Kälber C	—	12,9
	Kälber D	—	2,6
			100 %
Belgien	Extra blancs	—	2,0
	Bons veaux	—	7,0
	Ordinaires	—	76,0
	Médiocres	—	15,0
			100 %
Frankreich	Veaux extra	63 %	27,0
	Veaux 1re qual.	60 %	35,0
	Veaux 2e qual.	55 %	26,0
	Veaux 3e qual.	51 %	12,0
			100 %
Luxemburg	Veaux	60 %	100,0
			100 %
Italien	Vitelli 1a qual.	61 %	60,0
	Vitelli 2a qual.	59 %	40,0
			100 %
Niederlande	Kalveren 1e kwal.	—	25,0
	Kalveren 2e kwal.	—	55,0
	Kalveren 3e kwal.	—	20,0
			100 %

VERORDNUNG Nr. 162/66/EWG DES RATES
vom 27. Oktober 1966
über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1] wird eine gemeinsame Regelung für den Handel mit Fetten eingeführt; danach sind für die meisten Erzeugnisse Zölle, aber für Olivenöl, Oliven, Olivenölkuchen und andere Rückstände Abschöpfungen vorgesehen.

Die von den Mitgliedstaaten Griechenland gegenüber angewandten Zölle sind im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland festgelegt; es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten auf unter den Tarifnummern 07.01 N und 07.03 A aufgeführte, nicht zur Ölherstellung bestimmte Oliven bei der Einfuhr aus Griechenland in die Gemeinschaft keine Zölle erheben.

Nach Protokoll Nr. 12 im Anhang zu dem genannten Abkommen ist, falls für Olivenöl und Oliven Abschöpfungen erhoben werden, Griechenland im Vorgriff auf die spätere Harmonisierung der Agrar-

[1] AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

politik der Gemeinschaft und Griechenlands das gleiche System zu gewähren, das die Mitgliedstaaten untereinander anwenden.

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht für Olivenöl einen gemeinsamen Erzeugerrichtpreis, einen gemeinsamen Marktrichtpreis, einen gemeinsamen Schwellenpreis und einen gemeinsamen Interventionspreis vor ; durch diese Preisregelung wird gewährleistet, daß, abgesehen von Unterschieden, die sich aus dem natürlichen Preisbildungsvorgang ergeben, der Olivenöl- und Olivenpreis in allen Mitgliedstaaten einheitlich ist ; daher kann hier, den Grundsätzen des Abschöpfungssystems entsprechend, im innergemeinschaftlichen Handel auf Abschöpfungen verzichtet werden.

Die mit der Verordnung Nr. 136/66/EWG eingeführte Preisregelung gilt jedoch nicht für Griechenland ; daher können zwischen dem griechischen Marktpreis und dem Marktpreis der Gemeinschaft Unterschiede auftreten ; diese Unterschiede müssen den Grundsätzen des Abschöpfungssystems entsprechend durch eine Abschöpfung ausgeglichen werden, die nach den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für den innergemeinschaftlichen Handel allgemein geltenden Regeln errechnet wird.

Da Griechenland nicht verpflichtet ist, bei der Einfuhr von Olivenöl und Oliven aus dritten Ländern das von der Gemeinschaft eingeführte Abschöpfungssystem anzuwenden, könnte eine Anwendung dieser besonderen Abschöpfung auf die griechischen Ausfuhren von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die nicht vollständig in Griechenland erzeugt worden sind, zu beträchtlichen Verkehrsverlagerungen führen ; daher darf diese besondere Abschöpfung nur auf solche Erzeugnisse erhoben werden, die vollständig in Griechenland erzeugt worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Olivenöl und Oliven könnte unter bestimmten Umständen auf dem Markt der Gemeinschaft zu Störungen führen ; es empfiehlt sich daher, Maßnahmen zu ihrer Behebung vorzusehen.

Durch Einführung der vorerwähnten Regelung kann jedes andere Handelshemmnis zwischen der Gemeinschaft und Griechenland beseitigt werden.

Unter Einhaltung der sich aus dem Assoziierungsabkommen ergebenden Verpflichtungen können einige Bestimmungen der Verordnung Nr. 136/66/EWG auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Handel mit den in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 136/66/EWG — nachstehend „Grundverordnung" genannt — aufgeführten Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Griechenland wird durch nachstehende Bestimmungen geregelt.

Artikel 2

(1) Auf die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a), b) und d) der Grundverordnung aufgeführten Erzeugnisse wenden die Mitgliedstaaten im Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland die Zollsätze an, die sich aus dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland — nachstehend „Abkommen" genannt — ergeben.

(2) Zur Behebung von Schwierigkeiten, die auf dem Markt der Gemeinschaft auf Grund der sich aus Artikel 37 Absatz (3) des Abkommens ergebenden Disparität zwischen den Zöllen auftreten könnten, erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages spätestens bis zum 30. Juni 1967 die erforderlichen Maßnahmen, die innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden sind.

Artikel 3

(1) Bei der Einfuhr von Olivenöl, das nicht raffiniert ist und das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der dem um einen bestimmten Pauschbetrag verminderten Unterschied zwischen dem sich aus den Artikeln 4, 8 und 9 der Grundverordnung ergebenden Schwellenpreis und dem Frei-Grenze-Preis entspricht.

(2) Der Frei-Grenze-Preis für den Grenzübergangsort der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 13 Absatz (2) der Grundverordnung wird unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem griechischen Markt ermittelt ; die Preise werden entsprechend den etwaigen Unterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgeblichen Bezeichnung und Qualität berichtigt.

(3) Der Pauschbetrag für das Wirtschaftsjahr 1966/1967 wird auf 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg eingeführte Ware festgelegt.

Für die folgenden Wirtschaftsjahre werden die Art der Berechnung und die Höhe des Pauschbetrags alljährlich vom Rat auf Vorschlag der Kom-

mission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgelegt, wobei Griechenland zuvor zu der Höhe des Pauschbetrags konsultiert wird.

(4) Der Abschöpfungsbetrag wird von der Kommission festgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Grundverordnung erlassen.

Artikel 4

(1) Bei der Einfuhr von Olivenöl, das raffiniert ist und das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und von diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird, wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich zusammensetzt aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag ; diese Beträge werden gemäß den folgenden Unterabsätzen festgesetzt.

Der bewegliche Teilbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem Frei-Grenze-Preis für die zur Herstellung des eingeführten Erzeugnisses erforderliche Menge Olivenöl, die pauschal festgesetzt werden kann.

Der feste Teilbetrag für das Wirtschaftsjahr 1966/1967 beläuft sich auf 40 v. H. des gemäß Artikel 14 der Grundverordnung festgelegten festen Teilbetrags. Dieser Prozentsatz wird auf 30 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 und auf 15 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 gesenkt. Ab 1. November 1969 entfällt der feste Teilbetrag.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

Artikel 5

(1) Bei der Einfuhr von unter den Tarifnummern 07.01 N und 07.03 A aufgeführten, in Griechenland geernteten Oliven, die aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert werden — ausgenommen solche, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind —, wird eine Abschöpfung erhoben, die sich unter Zugrundelegung des Ölgehalts des eingeführten Erzeugnisses nach dem gemäß Artikel 3 für Olivenöl geltenden Abschöpfungssatz richtet ; die betreffenden Zollsätze werden nicht erhoben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf unter den Tarifnummern 07.01 N und 07.03 A aufgeführte, nicht zur Ölherstellung bestimmte Oliven bei der Einfuhr aus Griechenland in die Gemeinschaft keine Zölle. Die gleiche Behandlung wird auf unter den Tarifnummern 07.01 N und 07.03 A aufgeführte, zur Ölherstellung bestimmte Oliven angewendet, die nicht in Griechenland geerntet, aber aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert werden.

(2) Bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe e) der Grundverordnung genannten Erzeugnissen, die vollständig in Griechenland erzeugt und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert werden, wird eine Abschöpfung erhoben, die unter Zugrundelegung des für Olivenöl im Sinne von Artikel 3 Absatz (1) geltenden Abschöpfungsbetrags nach dem Ölgehalt des eingeführten Erzeugnisses berechnet wird.

Die Abschöpfung kann jedoch nur unter Einhaltung von Artikel 37 Absatz (3) Buchstabe a) des Abkommens erhoben werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bestimmungen über die Festlegung des Ölgehalts, der pauschal festgesetzt werden kann, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

Artikel 6

(1) Wird der Olivenölmarkt in der Gemeinschaft auf Grund von

— Einfuhren von in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben c), d) und e) der Grundverordnung aufgeführten Erzeugnissen — die vollständig in Griechenland erzeugt und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert werden —, insbesondere wenn sich die Interventionsstellen wegen dieser Einfuhren in Anwendung von Artikel 11 Absatz (1) der Grundverordnung zu größeren Olivenölkäufen veranlaßt sehen, oder

— Ausfuhren von Olivenöl nach Griechenland, insbesondere wenn der Marktpreis für Olivenöl die Höhe des Marktrichtpreises wegen dieser Ausfuhren beträchtlich überschreitet oder zu überschreiten droht, oder wenn wegen dieser Ausfuhren die Entscheidung getroffen wurde, den Ausgleichsvorrat abzusetzen,

ernstlich gestört oder drohen ihm aus diesen Gründen ernstliche Störungen, so können geeignete Maßnahmen angewendet werden, bis die Störung oder die Gefahr der Störung beseitigt ist.

(2) Alle auf Grund von Absatz (1) getroffenen Beschlüsse sind Griechenland mitzuteilen.

(3) Die Art der Maßnahmen, die getroffen werden können, sowie die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach Konsultation Griechenlands vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgelegt.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6, 8 und 9 sind im Handel mit Griechenland nachstehende Maßnahmen mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar :

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, soweit sie nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind ;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder von Maßnahmen gleicher Wirkung ;

— die Berufung auf Artikel 41 des Abkommens für die unter Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben c), d) und e) fallenden Erzeugnisse mit Ausnahme der Tarifstellen ex 07.02 und ex 07.04 B der Grundverordnung.

Artikel 8

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens finden folgende Artikel der Grundverordnung sowie die zu ihrer Durchführung getroffenen Maßnahmen Anwendung : Artikel 3 Absätze (3) und (5) ; Artikel 10 Absatz (2) Satz 2 ; Artikel 16 ; Artikel 17 ; Artikel 18 ; Artikel 19 ; Artikel 27 Absatz (3) Buchstabe c) und Absatz (5) ; Artikel 28 ; Artikel 35; Artikel 41 Absatz (1) und Artikel 43 Absatz (3).

Artikel 9

Sind die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse nicht vollständig in Griechenland erzeugt oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens die Artikel 13, 14, 15 und 20 der Grundverordnung für die unter diese Artikel fallenden Erzeugnisse.

Artikel 10

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages nach Konsultation Griechenlands die Liste der Erzeugnisse, für die diese Verordnung gilt, ändern oder jede abweichende Maßnahme treffen, um etwaige besondere Verhältnisse bei diesen Erzeugnissen zu berücksichtigen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist auf die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben c), d) und e) der Grundverordnung genannten Erzeugnisse von dem für diese Erzeugnisse vorgesehenen Zeitpunkt der Anwendung der genannten Verordnung an, und auf die übrigen in Artikel 1 der Grundverordnung genannten Erzeugnisse vom 1. Juli 1967 an anwendbar.

Diese Verordnung gilt so lange, bis der Assoziationsrat den in Artikel 35 des Abkommens vorgesehenen Beschluß gefaßt hat bzw. bis die in Artikel 36 Absätze (1) und (2) des Abkommens vorgesehene zweijährige bzw. einjährige Frist abgelaufen ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DE BLOCK